

## **Neufassung der Entgeltordnung für touristische Serviceleistungen und Leistungen der Tourist-Information Zerbst/Anhalt für Dritte**

Auf der Grundlage des § 45 Abs. 2 Ziffer 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl LSA S. 288) und der §§ 2, 5 und 16 Abs. 2 Ziffer 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt in seiner Sitzung am 14.12.2022 die vorliegende Entgeltordnung für die Entgelte touristische Serviceleistungen und Leistungen der Tourist-Information Zerbst/Anhalt für Dritte beschlossen:

### **§ 1 Entgeltbegründung**

Gegenstände der Entgeltordnung sind:

- Entgelte für Stadtführungen mit Stadtführer/innen und Radwanderleiter/innen in Zerbst/Anhalt
- Entgelte für die Teilnahme an öffentlichen Führungen
- Entgelte für Serviceleistungen der Tourist-Information für Dritte, wie der Verkauf von Souvenirs, Karten, Literatur und Eintrittskarten für Veranstaltungen von gewerblichen Anbietern
- Entgelte für Einträge in das Gastgeber- und Gaststättenverzeichnis im Hauptprospekt der Stadt Zerbst/Anhalt mit gleichzeitiger Übernahme auf die Homepage der Stadt Zerbst/Anhalt (Internet)

### **§ 2 Beschreibung der Leistungen für die Entgelte**

Entgelte werden erhoben, wenn durch die Tourist-Information Leistungen für Dritte erbracht werden in Form von

- Organisation und Durchführung von Gästeführungen mit touristischen und geschichtlichen Erläuterungen, Besuch von Sehenswürdigkeiten etc.
- Durchführung öffentlicher Stadtführungen
- Verkauf von Eintrittskarten für Veranstaltungen gewerblicher Anbieter mit Provisionsanteil
- Verkauf von Büchern, Kartenmaterial usw. von gewerblichen Anbietern mit Provisionsanteil
- Veröffentlichung der Angebote von Hotellerie und Gastronomie im Hauptprospekt der Stadt Zerbst/Anhalt und im Internet

### § 3 Entgeltschuldner

Zur Zahlung der Entgelte sind die Nutzer der Dienstleistungen verpflichtet:

- Privatpersonen, Gruppen, Unternehmen u.a. die eine Führung in der Tourist-Information buchen bzw. eine Vermittlung in Anspruch nehmen
- Teilnehmer an öffentlichen Stadtführungen,
- Veranstalter, Agenturen, sonstige Unternehmen, die den Verkauf ihrer Karten bzw. ihres Materials über die Tourist-Information vornehmen lassen,
- Übernachtungs- und Gastronomie-Anbieter, die einer Veröffentlichung ihrer Daten in Druck - und Onlineform zugestimmt haben.

### § 4 Bemessungsgrundlage

Grundlage für die Entgelte sind:

- Dauer, Termin, Inhalt und Gruppengröße bei Gästeführungen  
Dauer, Termin und Umfang der Radwandertour  
Die Höhe des Kartenpreises bei Eintrittskarten für Veranstaltungen  
(Verkaufsprovision und Kartenpreis)
- Kategorie der Einrichtung bzw. Kapazitäten des Hauses bei Eintrag in die Verzeichnisse des Hauptprospekts  
Hotel, Pension, Privatzimmer  
Restaurant, Gasthof etc.

### § 5 Entgelttarife

Alle nachfolgend aufgeführten Entgelttarife gelten als Bruttobeträge und beinhalten die gesetzlich geltende Umsatzsteuer:

#### Gruppenführungen

Stadtführungen mit einer Gruppengröße bis 25 Personen:

- Dauer: **max. 90 Minuten** 70,00 €
- Dauer: **max. 120 Minuten** 90,00 €
- **Jede weitere Person** 4,00 €  
bis zu einer Gruppengröße von max. 30 Personen
- Zzgl. unterschiedlich anfallender Kosten für die gesonderte Öffnung und/ oder das Betreten von Objekten

Stadtführungen für Schülergruppen mit einer Dauer von ca. 60 min:

- **Klassenstufe 1 – 4:**  
Pro Schüler 1,50 €  
Pro Erwachsene 4,00 €
- **Klassenstufe 5 – 12:**  
Pro Schüler 2,00 €  
Pro Erwachsene 4,00 €

## **Öffentliche Stadtführungen**

Der Teilnehmerpreis bei öffentlichen Stadtführungen beträgt:

- Pro Person 4,50 €
- Pro Schüler bis 14 Jahre 3,50 €

## **Führungen mit dem Rad**

Geführte Radtouren werden individuell kalkuliert.

## **Verkauf von Souvenirs, Eintrittskarten und anderen Materialien**

- Beim Verkauf von Souvenirs, Kartenmaterial usw. ist eine Verkaufsprovision von mindestens 10% zu erzielen.
- Beim Verkauf von Eintrittskarten für Veranstaltungen ist eine Vorverkaufsgebühr als Leistung der Tourist-Information zu berücksichtigen. Diese ist mit mindestens 10 % des Kartenpreises anzusetzen.

## **Veröffentlichungen im Gastgeber- und Gaststättenverzeichnis**

Veröffentlichungen im Gastgeber- und Gaststättenverzeichnis (Daten und Foto) im Ortsprospekt sowie im Internet werden mit einer Dauer von 2 Jahren entgeltspflichtig:

- **Gastgeberverzeichnis**
  - Beherbergungsbetriebe mit mehr als 12 Betten 83,30 €
  - Beherbergungsbetriebe unter 12 Betten 71,40 €
  - Herbergen für Kinder, Jugendliche, Vereine 71,40 €
  - Privatzimmervermieter/innen bzw. Anbieter/innen von Ferienwohnungen/Häusern 53,55 €
- **Gaststättenverzeichnis**
  - Gastronomiebetriebe aller Art: 71,40 €

## **§ 6 Fälligkeit**

Die Entgeltsumme ist jeweils bei Buchung bzw. vor der Inanspruchnahme der Dienstleistung fällig. Die Provisionen werden pro verkaufte Karte / pro verkaufte Artikel fällig. Bei Veranstaltungskarten erfolgt eine Abrechnung in der Regel am Tag der Veranstaltung oder am nachfolgenden Arbeitstag.

## **§ 7 Besondere Bestimmungen**

Ausgenommen von den Regelungen dieser Entgeltordnung sind die in Zerbst/Anhalt und den Ortsteilen ansässigen ehrenamtlich tätigen Vereine sowie die Veranstaltungen, die die Stadt Zerbst/Anhalt selbst organisiert und durchführt.

## **§ 8 Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die

Entgeltordnung für touristische Serviceleistungen und Leistungen der Tourist-  
Information Zerbst/Anhalt für Dritte vom 21.12.2017 außer Kraft.

Zerbst/Anhalt, den

Dittmann

Bürgermeister

Im Original unterzeichnet und gesiegelt.